

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Raum und Wirtschaft (rawi)

Material frühstens ab dem Montag, 12. August 24 aufstellen, damit die sechs Wochen nicht unterschritten werden.

MERKBLATT

Wahl- und Abstimmungsplakate

Gemäss § 6 lit. e der Reklameverordnung (RV) dürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen **bewilligungsfrei** aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der betroffene Eigentümer (z.B. des Grundstücks, Gebäudes, Kandelabers usw.) das Einverständnis dazu abgegeben hat. **In jedem**

Fall sind folgende Regeln zu beachten:		
Reklamefläche	max. 3,5 m ²	Freistehende Wahl- und Abstimmungs- plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein Plakate an Kandelabern sind bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig
Fristen	6 7 8 6 17 18 18 13 14 15 6 17 18 18 20 21 22 23 24 25 25 20 28 29 30	Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag aufgestellt und müssen 5 Tage nach der Wahl / Abstimmung entfernt werden
Erlaubter Bereich	Toom.	Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden
Abstände	mind. 3.0 m	Freistehende Wahl- und Abstimmungs- plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten
	2.5 m	Wahl- und Abstimmungsplakate an Kan- delabern haben ein minimales Lichtraum- profil von 0,3 m ab Fahrbahnrand bzw. Strassenrand und 2,5 m ab Boden einzu- halten
Verbotene Stand- orte	Bei Kreiseln In Sichtzonen Bei Verzweigungen An Signalen	Wahl- und Abstimmungsplakate sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall: - bei Kreiseln und Verzweigungen
	10 m	- in Sichtzonen - an Signalen oder in ihrer unmittelba- ren Nähe